Schweizerische Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Armee

Militärische Neuerungen

1. Neue Feldzeichen-Ordnung der Armee

Am 14. Juni 1965 hat der Bundesrat eine Neuordnung der Feldzeichen der Armee getroffen, bei der es sich jedoch nicht um eine materielle Aenderung der bisherigen Fahnenordnung handelt, sondern ausschließlich um eine gesetzestechnisch zweckmäßigere Neuumschreibung des hergebrachten Zustandes. Der neue Erlaß ist durch folgende Ueberlegungen veranlaßt worden: in dem bisher gültigen Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1961 über die Feldzeichen in der Armee waren alle Formationen, die als Feldzeichen eine Fahne oder eine Standarte zu führen haben, einzeln aufgeführt. Dieses gesetzestechnische System der abschließenden Aufzählung der einzelnen militärischen Verbände führte dazu, daß bei jeder Aenderung an der bestehenden Truppenordnung, die sich auf fahnen- oder standartentragende Formationen bezog, auch der Bundesratsbeschluß geändert werden mußte. Anläßlich der in den Jahren 1962 bis 1964 verwirklichten größeren Zahl von Revisionen der Truppenordnung war es deshalb immer wieder notwendig, Ergänzungen am Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1961 über die Feldzeichen der Armee vorzunehmen. Um diese laufenden Ergänzungen der Grundvorschrift zu vermeiden, wurde deren Artikel 2 nunmehr viel allgemeiner gefaßt: es wird nicht mehr jede einzelne fahnen- oder standartentragende Formation aufgeführt, sondern es werden nur noch die Sammelbegriffe (Bataillone, Abteilungen, Betriebsgruppen) verwendet.
Die beiden maßgebenden Artikel 1 und 2 der neuen Feldzeichenordnung haben nunmehr folgenden Wortlaut:

«Art. 1

1. Die Bataillone, Abteilungen und Betriebsgruppen sowie die Festungswachtkompanien führen als Feldzeichen Fahnen oder Standarten mit dem Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1891[1]) betreffend das eidgenössische Wappen.
2. Die Feldzeichen der kantonalen Bataillone der Infanterie tragen eine Schleife in den Farben des betreffenden Kantons, diejenigen der eidgenössischen Truppenkörper eine Schleife in den eidgenössischen Farben.
3. Das Eidgenössische Militärdepartement erläßt die weiteren Vorschriften über die Gestaltung der Feldzeichen.

Art. 2

1. Eine Fahne als Feldzeichen führen die Bataillone bzw. Abteilungen
   a) der Infanterie mit Ausnahme der Trainabteilungen;
   b) der Genietruppen;
   c) der Sanitätstruppen mit Ausnahme der Sanitätstransportabteilungen;
   d) der Luftschutztruppen.
2. Alle übrigen Bataillone und Abteilungen (die Trainabteilungen und Sanitätstransportabteilungen inbegriffen) sowie die Betriebsgruppen und die Festungswachtkompanien führen eine Standarte.»

Abgesehen von den Einsparungen, die sie ermöglicht, soll die formelle Neuordnung auch zu einer Entlastung des Bundesrates beitragen, ohne daß dadurch seine Einwirkungsmöglichkeiten geschmälert werden. Im übrigen tritt mit der Neuordnung auch nicht eine Verlagerung von Kompetenzen auf die nachgeordneten Stellen, also auf das EMD ein, denn es wird nun auf die besondere Aufzählung der einzelnen, mit Fahne oder Standarte ausgerüsteten Formationen überhaupt verzichtet und generell festgestellt, welche militärischen Verbände von Haus aus ermächtigt sind, Feldzeichen zu führen.

2. Die Dienstleistung im Armeespiel

Mit einer Verfügung vom 14. Juni 1960 hatte das EMD erstmals ein eigenes «Armeespiel» im Bestand von 50 bis 60 Mann geschaffen. Dieses sollte hauptsächlich aus Trompetern und Tambouren (Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten) bernischer Einheiten bestehen, die in Bern oder dessen näherer Umgebung Wohnsitz haben. Die Zweckbestimmung dieser neuen Einrichtung bestand im wesentlichen darin, bei wichtigen offiziellen Anlässen (Staatsbesuchen, staatlichen Feierlichkeiten usw.) zur Verfügung zu stehen, wenn im betreffenden Zeitpunkt weder auf ein Spiel einer Wiederholungskurstruppe noch einer Rekrutenschule gegriffen werden kann. Die Verfügung des EMD bestimmte, daß der Dienst im Armeespiel, das heißt die Tage des betreffenden Anlasses sowie die notwendigen Vorbereitungstage, teils auf die ordentliche Wiederholungs- oder Ergänzungskurspflicht angerechnet und teils freiwillig geleistet werden sollte. Die Angehörigen des Armeespiels bleiben in ihren Einteilungseinheiten eingeteilt und leisten mit diesen ihre gesetzlichen Dienste.
In den wenigen Jahren seines Bestehens hat das Armeespiel mehrmals wertvolle Dienste geleistet; diese ad-hoc-Formation hat sich bewährt und hat sich heute eingelebt. Die Beanspruchung der einzelnen Spielleute erreichte jedoch ein Maß, welches die ursprünglich festgelegten Möglichkeiten der Anrechnung auf die WK- bzw. EK-Pflicht erheblich überschritt. Um auch in der Zukunft auf das Armeespiel zählen zu können, hat das EMD mit einer Verfügung vom 16. Juni 1965 die Bedingungen neu umschrieben, unter denen die Angehörigen dieses Spiels aufgeboten werden können. Gemäß Artikel 3 dieser Verfügung dürfen diese inskünftig wie folgt beansprucht werden:

- im Auszugsalter: in der Dauer von 2 WK,
- im Landwehralter: in der Dauer von 2 EK,
- im Landsturmalter: bis zu 13 Tagen.

Die Dienstleistungen der Angehörigen des Armeespiels in diesem Spiel werden innerhalb des umschriebenen Rahmens auf ihre Instruktionsdienstpflicht angerechnet. Damit verfügt inskünftig das Armeespiel pro Mann über insgesamt 79 Tage oder 12 Wochen, deren Anrechnung auf die gesetzliche Instruktionsdienstpflicht zugelassen ist.

3. Neuregelung der Ausbildung des Nachrichtenpersonals

Die Verfügung des EMD vom 26. Dezember 1961 über die besondere technische Ausbildung von Unteroffizieren und Soldaten enthielt für die Ausbildung im Truppennachrichtendienst eine Regelung, die nicht mehr voll zu befriedigen vermochte. Sie bestand im wesentlichen darin, daß das Personal der Nachrichtengruppen und Nachrichtenzüge der Formationen der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Artillerie und der Stabskompanien der Heereseinheiten nicht in der Form einer nachrichtendienstlichen Grundausbildung, sondern in eigenen Einführungskursen von 13 bis 20 Tagen innerhalb der Wiederholungs-

Erstklassige Passphotos
Pleyer-PHOTO
Zürich Bahnhofstrasse 104

Das Gesicht des Krieges

Italien 1944. Polnische Kommando-Truppen sind auf dem Wasserwege in den Rücken des Feindes gelangt und im Begriffe, seine Stellungen auszuheben. Keystone

kurse auf ihre Aufgaben vorbereitet wurde. Die künftigen Nachrichtenleute durchliefen also zuerst die normale Rekrutenschule ihrer Waffengattungen und wurden erst später in einem WK in ihren neuen Aufgaben geschult. Diese Regelung führte nicht nur zu einer ungenügenden Fachausbildung des Nachrichtenpersonals; es trug auch der Tatsache nicht Rechnung, daß die Rekrutenschulen in ihren Felddienstübungen einen eigenen Nachrichtendienst benötigen.
Eine Verfügung des EMD vom 30. April 1965 hat nun für das Nachrichtenpersonal die bisherige Departementsverfügung über die besondere technische Ausbildung von Unteroffizieren und Soldaten dahingehend geändert, daß inskünftig Unteroffiziere und Soldaten des Truppennachrichtendienstes ihre fachtechnische Ausbildung schon in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung erhalten sollen. Für die künftige Einteilung dieses Personals sieht die Verfügung (Artikel 24) vor:
«Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen, die in der Rekrutenschule eine fachtechnische Ausbildung im Truppennachrichtendienst erhalten haben, werden zunächst in den Kommandozug einer Gefechtseinheit eingeteilt und im Truppennachrichtendienst dieser Einheit eingesetzt.
Sie dürfen erst als Nachrichtenunteroffizier oder Nachrichtensoldaten in einer Stabseinheit, Nachrichteneinheit oder in einem Stab eingeteilt werden, wenn sie mindestens einen Wiederholungskurs mit der ersten Einteilungseinheit geleistet haben.»

4. Ausdehnung der freiwilligen Gebirgskurse

Gemäß einer Verfügung des EMD vom 14. Juni 1962 über die Gebirgswiederholungskurse und die freiwilligen Gebirgskurse waren bisher die Divisionen und das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ermächtigt, jährlich einen freiwilligen Gebirgskurs in der Dauer von 6–10 Tagen im Sommer oder Winter durchzuführen. Die Durchführung dieser Kurse stand in den letzten Jahren unter erheblichen Erschwerungen, da die benötigten Kader mit Spezialausbildung infolge der Intensivierung der Gebirgsausbildung in den Gebirgsdivisionen stark beansprucht waren und für die freiwilligen Gebirgskurse nicht mehr zur Verfügung standen. Da das Lehrpersonal durch die normalen WK und die Gebirgs-WK weitgehend absorbiert sind, müssen die Gebirgsdivisionen vielfach auf freiwillige Kurse verzichten. Damit war es auch den Landwehrbrigaden des Gebirgsarmeekorps nicht mehr möglich, ihre Angehörigen in die freiwilligen Gebirgskurse der Gebirgsdivisionen zu schicken. Um diesem Nachteil entgegenzuwirken, hat eine Verfügung des EMD vom 4. Juni 1965 nunmehr auch das Gebirgsarmeekorps 3 ermächtigt, für seine Armeekorpstruppen sowie für die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden jährlich solche Kurse im Rahmen des Armeekorps oder der Brigaden anzuordnen, sofern es nicht möglich ist, Angehörige der Armeekorpstruppen und der Brigaden den freiwilligen Gebirgskursen der Divisionen zuzuweisen. K.

Literatur

Russian-English Aerospace Dictionary
Harry L. Darcy

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1965

Wer sich mit Uebersetzungen oder Studien von Fachliteratur in einer Fremdsprache befaßt, ist besonders an neuen Diktionären interessiert, in der Hoffnung, auf den ersten Anhieb hin Antworten auf ungelöste Probleme zu finden. Der im Verlag de Gruyter soeben erschienene Russian-English Dictionary enttäuscht auch den Fachmann nicht. Es muß anerkennend festgestellt werden, daß sich der Autor H. L. Darcy und seine Mitarbeiter die Aufgabe nicht leicht gemacht haben, jedenfalls ist das verarbeitete Quellenmaterial imponierend.
Die Schwierigkeiten, die beim Uebersetzen aus dem Russischen auftreten, bestehen in der Regel nicht in der Entzifferung komplizierter Fachausdrücke, denn die russischen Fachleute bedienen sich in dieser Beziehung weitgehend des internationalen Vokabulars. Kopfzerbrechen dagegen bereiten oft ganz gewöhnliche Begriffe, die im russischen Sprachgebrauch verschieden interpretiert werden können. Ein musterhaftes Beispiel